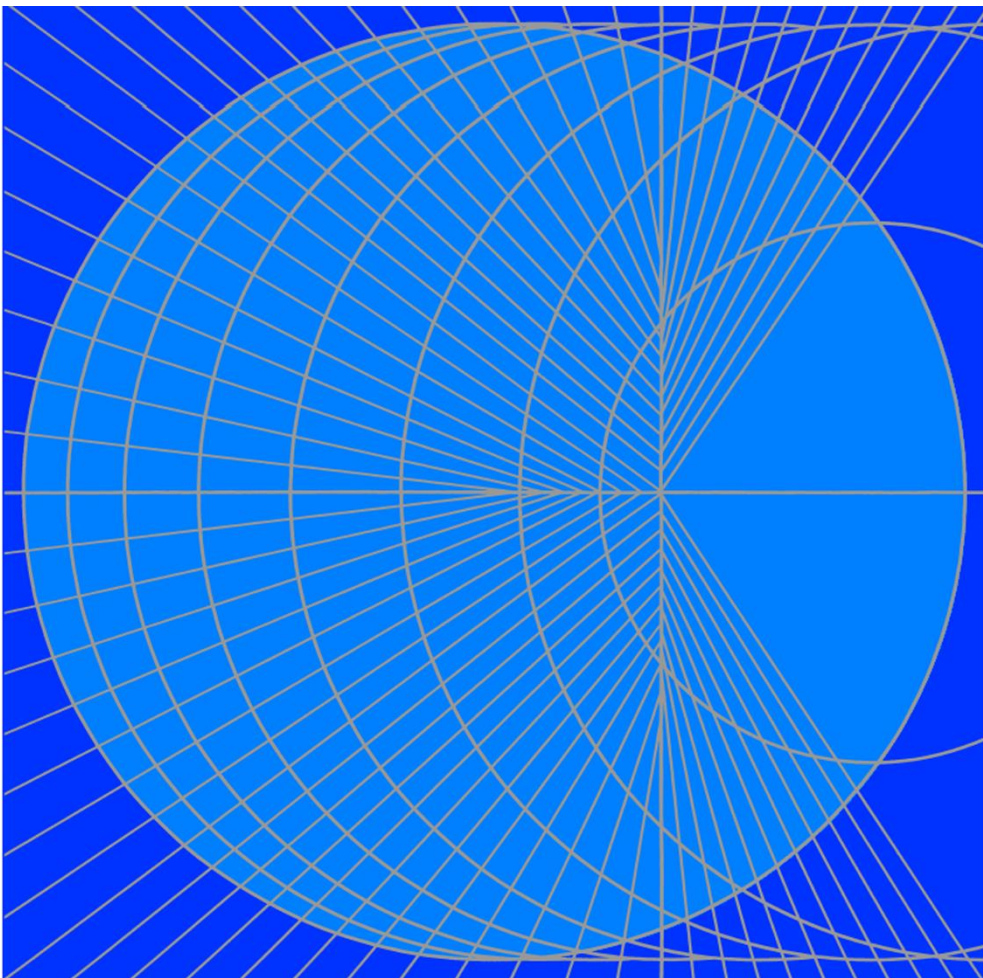


Freiherr-vom-Stein-Institut

Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages
Nordrhein-Westfalen an der Universität Münster

Tätigkeitsbericht 2024



Inhaltsverzeichnis

1 Vorwort.....	2
2 Aufgaben, Stellung und Organisation.....	3
3 Mitglieder des Vorstands	5
4 Mitglieder des Beirats	7
5 Mitglieder des Kuratoriums.....	8
6 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.....	10
7 Arbeit des Freiherr-vom-Stein-Instituts im Jahr 2024.....	11
8 Veröffentlichungen im Jahr 2024	34
9 Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts	37
10 Satzung des Freiherr-vom-Stein-Instituts	49

Das vergangene Jahr kann unter durchaus verschiedenen Perspektiven betrachtet werden: Zunächst ist daran zu erinnern, dass wir auf 75 Jahre Grundgesetz zurückblicken konnten – die Bürger der Bundesrepublik dürfen dankbar sein für eine lange, fast einzigartige Erfolgsgeschichte von Freiheit, Wohlstand und Frieden. Deutlicher denn je steht uns aber auch vor Augen, wie fragil unsere politische, ökonomische und gesellschaftliche Ordnung inzwischen geworden ist: International wie national bestimmt der Modus der Krise unser Handeln und unser Denken, in den letzten Monaten hat sich diese Lage nochmals deutlich verschärft.

Die Arbeit des Instituts war auch 2024 von beiden Aspekten geprägt: Der Arbeit auf der langen Strecke, die vom Vertrauen in Kontinuitäten geprägt ist – so zum Beispiel in den zwei erfolgreich abgeschlossenen Promotionsprojekten –, wie auch die Beobachtung und Begleitung aktueller Herausforderungen – wie sie etwa sich in den Vorträgen und Diskussionen unserer Veranstaltungsreihe „Kommunalverwaltung aktuell – Wissenschaft und Praxis“ zeigt. Anliegen unserer Arbeit ist es, aus wissenschaftlicher Perspektive einen Beitrag zu leisten, der die gemeinsame Handlungsverantwortung von Politik und tätiger Verwaltung für das Gemeinwohl im Bereich von kommunaler Familie und der Sparkassen stärkt. Die (erneuerte) Mannschaft des Instituts ist dankbar für die Unterstützung, die unsere Arbeit nach wie vor genießt.

Prof. Dr. Hinnerk Wißmann, Geschäftsführender Direktor



Das Freiherr-vom-Stein-Institut ist die wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen an der Universität Münster. Es hat die Aufgabe, kommunal- und staatswissenschaftliche Grundlagenarbeit zu leisten sowie die Verbindung zwischen der Wissenschaft und der kommunalen Praxis und den Erfahrungsaustausch zwischen beiden Bereichen zu fördern.

Das Institut ist eine Einrichtung des Landkreistages Nordrhein-Westfalen ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Münster. Es hat am 1. April 1981 seine Arbeit aufgenommen. Das Institut arbeitet eng mit den Einrichtungen der Universität zusammen, insbesondere mit der rechtswissenschaftlichen und der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Die Universität unterstützt das Institut insbesondere dadurch, dass sie ihm die Benutzung ihrer wissenschaftlichen Einrichtungen ermöglicht. Das Institut leistet vor allem interessierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus den rechtswissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereichen Hilfestellung bei der Herstellung von Arbeitskontakten mit den Kreisen in Nordrhein-Westfalen. Außerdem fördert es junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei der Erarbeitung von Dissertationen. Das Institut ist als „Einrichtung an der Hochschule“ gem. § 29 Abs. 5 des Gesetzes

über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen anerkannt.

Aufgrund einer Vereinbarung mit dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen finanziert der Sparkassenverband Westfalen-Lippe, Münster, zwei Referentenstellen und beteiligt sich an den laufenden Kosten des Instituts.

Die in der *Satzung* geregelte Verfassung des Instituts sichert ihm die volle wissenschaftliche Freiheit bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Organe des Instituts sind der *Vorstand*, der *Beirat* und das *Kuratorium*.

Dem *Vorstand* gehören der Geschäftsführende Direktor und ein weiteres Mitglied, die aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität Münster zu berufen sind, sowie der Hauptgeschäftsführer des Landkreistages Nordrhein-Westfalen an. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht zur laufenden Verwaltung gehören.

Dem *Beirat* gehören neben den Mitgliedern des Vorstands bis zu sieben weitere wissenschaftliche Mitglieder und bis zu fünf weitere Vertreterinnen und Vertreter des Landkreistages an. Er tagt unter dem Vorsitz des Hauptgeschäftsführers des Landkreistages Nordrhein-Westfalen. Wichtigste Aufgabe des Beirats ist die Beschlussfassung über das Forschungsprogramm, für das der Vorstand ihm einen Vorschlag unterbreitet.

Das *Kuratorium* soll die Aufgaben des Instituts unterstützen. Als Mitglieder werden vom Landkreistag nach Anhörung des Vorstands und des Beirats Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Politik und Wirtschaft auf fünf Jahre berufen.

3 | Mitglieder des Vorstands

Geschäftsführender Direktor:

Professor Dr. Hinnerk Wißmann

Geschäftsführender Direktor des Kommunalwissenschaftlichen Instituts

Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Verwaltungslehre, Kultur- und Religionsverfassungsrecht der Universität Münster

Vorsitzender des Senats der Universität Münster

Mitglied des Justizprüfungsamts bei dem Oberlandesgericht Hamm (Vorsitzender Prüfer)

Mitglied der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer sowie der Vereinigung für Verfassungsgeschichte

Mitglied des Ständigen Kirchenordnungsausschusses (stv. Vors.) und der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen

Mitglied des interdisziplinären Exzellenzclusters Religion und Politik an der Universität Münster

Vorstandsmitglied des Centrums für Religion und Moderne (CRM)

Mitglied im Kuratorium der Universitätsgesellschaft Münster e.V.

Mitherausgeber der Schriften zum öffentlichen Dienstrecht, Schriften zu Verbraucherrecht und Verbraucherswissenschaften, Studien zum Schul- und Bildungsrecht

Mitherausgeber der Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht (ZevKR) und der Zeitschrift für das juristische Studium (ZJS) sowie geschäftsführender Herausgeber von „Die Verwaltung“





Weiterer Hochschullehrer:

Professor Dr. Janbernd Oebbecke

Stellvertretender Vorsitzender des Hochschulrates der Universität Münster

Mitglied der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer

Mitherausgeber der Neuen Zeitschrift für Verwaltungsrecht



Hauptgeschäftsführer des Landkreistages Nordrhein-Westfalen:

Dr. Martin Klein

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Mitglied der deutsch-niederländischen Raumordnungskommission – Unterkommission Süd

Mitglied des Kommunalbeirats Provinzial Rheinland/Westfalen

Vorsitzender des Verwaltungsrats der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA)

Mitglied des Vorstands der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Vereinigung, Düsseldorf

Stellvertretendes Mitglied im WDR-Rundfunkrat

4 | Mitglieder des Beirats

Vorsitzender des Beirats des Freiherr-vom-Stein-Instituts:
Dr. Martin *Klein*, Hauptgeschäftsführer des Landkreistages
Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Professor Dr. Christoph *Brüning*, Kiel

Professorin Dr. Liane *Buchholz*, Präsidentin des Sparkassenver-
bands Westfalen-Lippe, Vorsitzende des Kuratoriums des Frei-
herr-vom-Stein-Instituts, Münster

Professor Dr. Martin *Burgi*, München

Landrat Dr. Andreas *Coenen*, Viersen

Landrat Dr. Olaf *Gericke*, Warendorf

Professor Dr. Janbernd *Oebbecke*, Münster

Landrat Olaf *Schade*, Ennepe-Ruhr-Kreis

Professor Dr. Friedrich *Schoch*, Freiburg

Professor Dr. Martin *Schulte*, Dresden

Landrat Dr. Christian *Schulze Pellengahr*, Coesfeld

Professor Dr. Hinnerk *Wißmann*, Münster

5 | Mitglieder des Kuratoriums

Vorsitzende des Kuratoriums des Freiherr-vom-Stein-Instituts:
Professorin Dr. Liane *Buchholz*, Präsidentin des
Sparkassenverbands Westfalen-Lippe, Münster

Professorin Dr. Pascale *Cancik*, Osnabrück

Professor Dr. Dirk *Ehlers*, Münster

Professorin Dr. Angela *Faber*, Dezernentin für Schule und Integra-
tion a.D., Landschaftsverband Rheinland, Köln

Ministerin Silke *Gorißen*, Ministerium für Landwirtschaft und Ver-
braucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Professor Dr. Hans-Günter *Henneke*, Geschäftsführendes Präsi-
dialmitglied des Deutschen Landkreistages, Berlin

Professor Dr. Winfried *Kluth*, Halle

Ministerialdirigent Dr. Christian *von Kraack*, Ministerium für Hei-
mat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-
Westfalen

Sparkassendirektor Heinrich-Georg *Krumme*, Vorsitzender des
Vorstands der Sparkasse Westmünsterland, Dülmen

Prof. Dr. Pia Annika *Lange*, LL.M., Bremen

Sparkassendirektor Rainer *Langkamp*, Vorsitzender des Vorstan-
des der Kreissparkasse Steinfurt, Steinfurt

Landesdirektor a.D. Matthias *Löb*, Münster

Landesdirektor Dr. Georg *Lunemann*, Landschaftsverband West-
falen-Lippe, Münster

Professor Dr. Veith *Mehde*, Hannover

Landrat Theo *Melcher*, Olpe

Professor Dr. Hermann *Pünder*, LL.M., Hamburg

Wolfgang *Schwade*, Vorsitzender des Vorstandes der GVV-Kommunalversicherung VVaG, Köln

Professorin Dr. Astrid *Wallrabenstein*, Frankfurt am Main, Richterin des Bundesverfassungsgerichts

Professor Dr. Joachim *Wieland*, LL.M., Speyer

Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Laurenz Döring

laurenz.doering@uni-muenster.de

(ab 01.09.2024)

Fabrice Kunze

fabrice.kunze@uni-muenster.de

Vincent Schildt

vincent.schildt@uni-muenster.de

(bis 30.07.2024)

Studentische Mitarbeiterin

Antonia Bock

abock1@uni-muenster.de

Sekretariat

Jutta Schlüter

jutta.schlueter@uni-muenster.de

a) **Abgeschlossene Forschungsprojekte**

Im Jahr 2024 wurden die folgenden Forschungsvorhaben abgeschlossen und die Arbeiten zur Druckreife gebracht. Sie werden im Frühjahr 2025 als Band 80 und 81 in der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts, die im Deutschen Gemeindeverlag GmbH/Verlag W. Kohlhammer GmbH erscheint, publiziert.

„Nutzung von (Kunden-)Daten im Rahmen des Provisionsgeschäfts“

Bearbeiter: Jan Robert *Boertz*

„Die umsatzsteuerliche Behandlung der Kommunen“

Bearbeiterin: Sara *Kirchhoff*



b) Laufende Forschungsprojekte

„Rechtliche Grundfragen des Einsatzes algorithmischer Systeme im Sparkassenwesen“

Bearbeiter: Laureenz Döring

Bearbeitungsstand: Die Arbeit an der Dissertation begann im September mit einer umfassenden Literaturrecherche, die auch die technischen Grundlagen algorithmischer Systeme beinhaltet. In mehreren Treffen mit dem Geschäftsführenden Direktor Herrn Professor Dr. Wißmann wurden die wesentlichen Grundzüge des Gangs der Untersuchung und deren Gliederung erläutert. Der erste Teil der Arbeit wurde zum Jahresende 2024 besprochen und überarbeitet.

Inhaltlich förderlich waren Treffen mit Herrn Professor Dr. Janbernd Oebbecke (Oktober), Frau Simone Goletzko, SVWL (November) und Frau Doreen Mahnke, SVWL (Januar 2025). Weitere Ansatzpunkte für eine Darstellung – insbesondere der datenschutzrechtlichen Fragestellungen – wurden während der Teilnahme an einer einschlägigen Konferenz an der Deutschen Universität für Verwaltung in Speyer gesammelt (September). Insbesondere die technologiespezifischen Fragen wurden im Rahmen eines Promotionsworkshops an der Bucerius Law School vertieft (Januar 2025). Ferner sollen Erkenntnisse zu den Einsatzerfahrungen des Sparkassenwesens im Rahmen des KI-Forums der Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen (Februar 2025) gesammelt werden.

Problemaufriss

Der Einsatz algorithmischer Systeme hält für die Bereiche Onlinebanking, Chatbots, integrierte Anlageberatungen sowie interne Anwendungen wie das Predictive Policing, Mitarbeiterschulungen, Bonitätsprüfungen und Investitionsstrategien Effektivitäts-

und Effizienzpotentiale bereit. Eine umfangreiche digitale Beratungsumgebung prägt in der Folge das Nutzungsumfeld der modernen Sparkasse. Der SKI-Pilot und der Chatbot Linda stehen nur beispielhaft für diese mannigfaltigen Anwendungsmöglichkeiten. Algorithmische Systeme sind bereits jetzt allgegenwärtig.

Kongruent dazu sehen sich die Sparkassen veränderten Kundenerwartungen an den Preis und die Digitalisierung ihrer Produkte gegenübergestellt. Das Gros der Sparkassen agiert angesichts dieser gewandelten Anforderungen digitalisierungsaffin und kompetitiv. Mit der Finanzinformatik und den Verbänden kann das Sparkassenwesen konzertiert auf eine leistungsstarke Informations-technik- und Beratungslandschaft zurückgreifen. Der nicht unumstrittene Sonderweg, die technische Infrastruktur selbstständig zu unterhalten und nicht nur als software-as-a-service-Lösung einzukaufen, fruchtet.

Gleichzeitig sind andere Kundengruppen weiterhin für die Bestreitung ihres Alltags immanent auf die Unterhaltung eines kostenintensiven analogen Beratungsangebotes angewiesen. Die Sparkassen finden sich hier in ihrer spezifischen Zwitterrolle als Marktakteur und Institution der Daseinsfürsorge wieder. Allzu oft müssen die Anstalten hinsichtlich der Ausgestaltung ihres Leistungsangebotes wirtschaftliche Erwägungen und ihren öffentlichen Auftrag gemäß § 2 SpkG-NRW gegeneinander abwägen.

Brisanz besitzt nicht zuletzt das Problem einer „Black Box KI“, die Ergebnisse liefert, deren Herleitung sich jedoch weder menschlich noch digital nachvollziehen lässt. Transparenzanforderungen wie die einer effektiven Anstaltsaufsicht werden angesichts dieser algorithmischen Opazität strapaziert. Ein hinreichender Rechtsschutz wird in Frage gestellt. Algorithmische Systeme perpetuieren gleichzeitig die Grundannahmen ihrer Entwickler und Trai-

ningsdaten und bergen mit Blick auf die mitunter lebensbestimmenden Entscheidungen im Sparkassenwesen mitunter erhebliche diskriminatorische Risiken.

Gang der Untersuchung

Gegenstand der Untersuchung ist die rechtliche Bewertung des Einsatzes algorithmischer Systeme durch öffentliche Sparkassen. Ziel soll die Herausarbeitung allgemeiner und übertragungsfähiger Rechtsgrundsätze für den Einsatz algorithmischer Systeme im Sparkassenwesen sein.

Der erste Teil der Arbeit beginnt mit einer Erläuterung der Begriffe der künstlichen Intelligenz sowie des maschinellen Lernens und versucht sich an der notwendigen technischen Kategorisierung bestehender Systeme. Desweiteren wird die menschliche der algorithmischen Entscheidungsfindung in tatsächlicher Weise gegenübergestellt. Hierbei werden auch Wechselwirkungen zwischen den Bereichen betrachtet. Die tatsächliche Beobachtung schließt mit einem Blick auf das bestehende und für die Zukunft prognostizierbare digitale Sparkassenwesen. Der erste Teil endet mit der Sicht auf allgemeine Regulierungsstrategien für algorithmische Systeme und projiziert diese individualisiert auf die Bedürfnisse des Sparkassenwesens.

Es schließt sich in einem zweiten Teil eine deduktive Analyse der primärrechtlichen Implikationen für einen Einsatz algorithmischer Systeme durch öffentliche Sparkassen an. Schwerpunkte liegen auf den Erfordernissen des Rechtsstaats- und des Demokratieprinzips, der informationellen Selbstbestimmung sowie den Gleichheitsrechten. Hierbei sollen gerade die Fragen einer demokratischen Legitimation, eines hinreichenden Rechtsschutzniveaus sowie der Notwendigkeit und Ausgestaltung einer Rechtsgrundlage für den Einsatz algorithmischer Systeme im Sparkassenwesen verhandelt werden.

In einem dritten Teil werden die sekundärrechtlichen Rahmenseetzungen für den Einsatz algorithmischer Systeme erläutert. Im Zentrum der Ausführungen stehen der Zielkonflikt zwischen öffentlichem Zweck und Wirtschaftlichkeit, die Frage nach den Grenzen der Ausgestaltung eines rein digitalen Nutzerumfeldes und die besonderen Erfordernisse der Sparkassenaufsicht. Ferner schließt sich eine Einordnung des Einsatzes hinsichtlich der DSGVO, des KWG und der KI-VO an.

Die abstrakten Darstellungen der Arbeit werden in einem abschließenden vierten Teil am Beispiel einer algorithmischen Bonitätsprüfung praktisch veranschaulicht, bevor sie abschließend in Leitsätzen zusammengefasst werden.



„Geheimchutz der Kommunen und ihrer kommunalen Unternehmen“

Bearbeiter: Fabrice Kunze

Bearbeitungsstand: Die Arbeit am Projekt hat im September 2023 begonnen. Im Jahresverlauf 2024 wurde die Gliederung finalisiert und Forschungsthemen erarbeitet. Inhaltlich wurde insbesondere die Vorschrift des § 6 GO NRW untersucht und hierbei die unten beschriebenen Problemschwerpunkte bearbeitet.

Im Jahr 2024 lag der Forschungsschwerpunkt auf den bestehenden Geheimhaltungsvorschriften. Es hat sich gezeigt, dass es in Gemeinde-, Kreis- und Landschaftsverbandsordnung mit § 6 GO NRW, § 4 KrO NRW und § 5a LVerbO Vorschriften gibt, die Angelegenheiten der zivilen Verteidigung unter eine besondere Geheimhaltung stellen. Ergänzend hinzu tritt § 16 Abs. 2 S. 1 LOG NRW, wonach Aufgaben, die der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen und die das Land im Auftrag des Bundes ausführt (Art. 87b Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), falls sie von Gemeinden oder Kreisen durchzuführen sind, den Hauptverwaltungsbeamten dieser Gebietskörperschaften obliegen. So veraltet diese Vorschriften auf den ersten Blick scheinen, so interessant sind sie auf den zweiten Blick. Immerhin betreiben Bund und Land gegenwärtig erheblichen Aufwand, um die zivile Verteidigung wieder zu stärken.

Für die Untersuchung dieser Vorschriften war und ist zu bestimmen, was Angelegenheiten der zivilen Verteidigung sind, in welcher zeitlichen Hinsicht solche Angelegenheiten wahrgenommen werden können, inwiefern solche Angelegenheiten durch die Gemeinden, Gemeindeverbände oder kommunalen Behörden wahrgenommen werden und wie weit die Rechtsfolgen der Vorschriften reichen.

Insofern wurde seit Beginn des Jahres 2024 zunächst untersucht, was Angelegenheiten der zivilen Verteidigung sind. Da es an Legaldefinitionen fehlt und Literatur zu den Vorschriften überaus knapp ist, war hier vor allem auf das verfassungsrechtliche Verständnis des Begriffs Verteidigung zu rekurrieren, welches Vorverständnisse und Auslegungsdirektiven zeigt, an die der Landesgesetzgeber auch in den Kommunalverfassungsordnungen anknüpfen wollte. Konkrete Angelegenheiten werden durch die Sicherstellungs- und Vorsorgegesetze zu solchen Angelegenheiten der zivilen Verteidigung. Im weiteren Verlauf des Jahres wurde untersucht, in welchem zeitlichen Umfang Angelegenheiten der zivilen Verteidigung wahrgenommen werden können und insbesondere festgestellt, dass sie unabhängig von einem Verteidigungsfall wahrgenommen werden können.

Zum Jahresende wurde begonnen zu untersuchen, welche Angelegenheiten der zivilen Verteidigung im föderalen Mehrebenensystem von welchem Rechtsträger wahrgenommen werden. Dabei wurde festgestellt, dass die Aufgabenerbringung in der kritischen Infrastruktur bislang wie die Erbringung anderer Dienstleistungen schlicht als normale (kommunale) Wirtschaftstätigkeit betrachtet wird. Dies geht insbesondere auf die Liberalisierungsbestrebungen des Unionsrechts zurück, die auch in Bereichen, die heute der kritischen Infrastruktur zugerechnet werden, zu einer Liberalisierung der Märkte geführt haben. Dies zeigt sich insbesondere in der Regelungsstrategie von Art. 106 Abs. 2 S. 1 AEUV. Es hat sich jedoch gezeigt, dass dies für die Erbringung leitungsgebundener Dienstleistungen nicht ohne Einschränkungen gelten kann, da sie auf ein Leitungsnetz angewiesen sind, das üblicherweise in kommunaler Hand ist.

Weiter ist aber noch zu klären, ob es sich bei diesen Aufgaben um genuin kommunale oder etwa um bundesrechtlich überlagerte

Aufgaben handelt; letzteres wäre der Fall, wenn sie auch den Bereich der zivilen Verteidigung tangieren. Für das Beispiel Wasserversorgung haben sich drei denkbare Aufgabenmodi als Forschungsthemen herausgebildet: Erstens könnte der Bund durch bundeseigene Behörden eine Notwasserversorgung sicherstellen. Diese wäre dann von der Wasserversorgung in Normalzeiten unabhängig, da die normale Wasserversorgung von privaten Dienstleistern erbracht und durch die Kommunen überwacht wird. Zweitens könnte eine Pflicht zur Sicherstellung einer Notversorgung auch bei den privatrechtlichen Wasserversorgern bestehen. Dies stünde im Einklang mit den bisherigen Mechanismen zur Stärkung der kritischen Infrastruktur, die überwiegend nicht hoheitliche Aufgabenträger in den Fokus rücken, sondern die Versorgung mit der entsprechenden Leistung in den Mittelpunkt von Maßnahmen zur Stärkung deren Resilienz stellen. Drittens könnten auch die Kommunen verpflichtet sein, eine Notwasserversorgung sicherzustellen. Da die normale Wasserversorgung nach § 38 LWG NRW unter Aufsicht der Gemeinden durchgeführt wird, könnte eine entsprechende Pflicht zur Vorbereitung einer Notwasserversorgung bei den Kommunen bestehen. Alternativ könnte sich diese Pflicht aus den Sicherstellungsgesetzen ergeben.

Bei der Aufgabenwahrnehmung sind insbesondere die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden verfassungsrechtlich zugewiesen sind von Bundesaufgaben der zivilen Verteidigung abzugrenzen. Es stellt sich insbesondere die Frage, ob eine Aufgabe zugleich reguläre Aufgabe als auch Vorbereitung auf den Verteidigungsfall sein, und ob die Alltagszuständigkeit gleichzeitig die Vorsorge für einen Verteidigungsfall abdecken kann. Zum Ende des Jahres wurde die These entwickelt, dass die Aufgaben fein ausdifferenziert betrachtet werden müssen. Dieser zufolge wäre beim Beispiel der Was-

serversorgung die Sicherstellung einer Notversorgung der Bevölkerung, die mengenmäßig im Wassersicherstellungsgesetz und der darauf ergangenen Ersten Wassersicherstellungsverordnung festgelegt wird, eine Aufgabe, die den Gemeinden durch Landesrecht zugewiesen ist und die durch Bundesrecht weiter ausdifferenziert wird und somit möglicherweise nicht mehr Bestandteil der verfassungsrechtlichen Garantie der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft ist. Die darüber hinausgehende Ausgestaltung der Wasserversorgung wäre sodann aber weiterhin eine Aufgabe, die im Ermessen der Kommunen steht. Eine solch differenzierte Betrachtung ist nicht beispielsweise, sondern findet sich auch in § 38 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 LWG NRW. Die Überprüfung dieser These wird ein Forschungsschwerpunkt für das Jahr 2025 sein. Insbesondere wird hier noch zu untersuchen sein, ob sich der Schutzbereich der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft nach der europarechtlich bedingten Liberalisierung der Märkte überhaupt noch auf Bereiche wie Wasser- und Energieversorgung erstrecken kann.



„Das Verhältnis von unionsrechtlichen Befugnissen der Europäischen Zentralbank zu nationalen Befugnissen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“

Bearbeiter: Vincent *Schildt*

Bearbeitungsstand: Die Arbeit befindet sich in der Endkorrektur und soll Anfang 2025 abgegeben werden.

Während der Eurokrise traten in den europäischen Mitgliedstaaten Defizite in Regulierung und Beaufsichtigung der Finanzmärkte zu Tage, welche die Entwicklung der Krise zumindest förderten. Daher sah sich der Unionsgesetzgeber nach Aufarbeitung der Geschehnisse zu einer umfassenden Reform der Finanzaufsicht in der Europäischen Union veranlasst. Davon war auch die Bankenaufsicht, die Wirtschaftsaufsicht über Kreditinstitute, als Teilbereich der Finanzaufsicht betroffen. Neben der Harmonisierung des materiellen Aufsichtsrecht wurde dabei der institutionelle Rahmen der Bankenaufsicht überarbeitet. Der Umgang mit grenzüberschreitenden Aktivitäten der Kreditinstitute wurde als Schwachpunkt der bisherigen Aufsichtsstruktur identifiziert. Die Zersplitterung der Aufsichtskompetenzen im europäischen Raum begünstigte das Phänomen der Aufsichtsarbitrage, das Ausnutzen unterschiedlicher aufsichtsrechtlicher Standards in den Mitgliedstaaten, und gefährdete so die Stabilität der Kreditwirtschaft. Eine Aufsicht über den Bankensektor in rein nationaler Hand wurde deshalb für die Zukunft als ungenügend empfunden. Mit der Errichtung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism, SSM) als erste Säule der sog. Bankenunion wurden daher zum Herbst 2014 weitreichende Aufgaben und Befugnisse von der nationalen Ebene auf die Unionsebene verlagert.

Der SSM ist ein sich aus der Europäischen Zentralbank (EZB) und den nationalen Aufsichtsbehörden der teilnehmenden Mitglied-

staaten zusammensetzendes System der Finanzaufsicht. In seinem Anwendungsbereich ist der SSM grundsätzlich auf in der Eurozone angesiedelte Kreditinstitute im Sinne der Eigenkapitalverordnung beschränkt. In der Bundesrepublik Deutschland wird die Rolle der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ausgeübt. Bei ihren Aufgaben wird sie zudem von der Deutschen Bundesbank unterstützt. Zusammen bilden die EZB und die nationalen Aufsichtsbehörden einen hochverdichteten Verwaltungsverbund. Der EZB wurden durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 (SSM-VO) weitreichende Aufgaben und Befugnisse im Zusammenhang mit der mikro- und makroprudentiellen Aufsicht über Kreditinstitute übertragen. In der Bundesrepublik ist die Aufsichtspraxis seitdem von einer Zweiteilung der Zuständigkeit zwischen EZB und BaFin geprägt. Die EZB ist ausschließlich für die gemeinsamen Verfahren, insbesondere die Zulassung aller Kreditinstitute, und die direkte Aufsicht über die sog. bedeutenden Institute zuständig. Dies betrifft in Deutschland die 27 größten Kreditinstitute des Landes. Die BaFin beaufsichtigt die sog. weniger bedeutenden Institute, welche zahlenmäßig den Großteil der Banken ausmachen, an Umsatz aber hinter den bedeutenden Instituten zurückbleiben. In Bezug auf die weniger bedeutenden Institute übt die EZB die „Aufsicht über das Funktionieren des Systems“ aus und beaufsichtigt die Institute auf diese Weise indirekt.

Die Grundlage dieser Zweiteilung der Aufsicht über bedeutende und weniger bedeutende Institute ist ein kompliziertes Kompetenzgefüge innerhalb des SSM. Das Ziel der Bearbeitung ist es, das Verhältnis zwischen den Aufgaben und Befugnissen der EZB auf Unionsebene und den Aufgaben und Befugnissen der BaFin auf nationaler Ebene herauszuarbeiten.

Einleitend wird in einem ersten Teil die Verteilung der Vollzugskompetenz im Mehrebenensystem der Union im Allgemeinen

knapp dargestellt. Zudem werden die Grundbegriffe der Aufsicht und Regulierung sowie der Bankenaufsicht erläutert und die bestehenden Strukturen der Bankenregulierung und -aufsicht in der Europäischen Union dargestellt. Das Hauptaugenmerk wird dabei auf die organisatorischen Grundlagen des SSM, inklusive seiner Entscheidungsfindungsmechanismen, gelegt.

Anschließend wird auf die Verteilung der Vollzugskompetenz innerhalb des SSM im Speziellen eingegangen. Die Verteilung von Aufgaben und Befugnissen zwischen EZB und nationalen Aufsichtsbehörden wird durch die SSM-VO und die zugehörige Rahmenverordnung vorgenommen. In diesem Zusammenhang zeigt sich die Vielschichtigkeit der Rolle, welche die EZB als Aufsichtsbehörde im SSM einnimmt. Im Rahmen der mikroprudentiellen Aufsicht wird sie einerseits als Wirtschaftsaufsicht direkt gegenüber den beaufsichtigten Kreditinstituten tätig. Andererseits soll sie als Verbundaufsicht, und damit Staatsaufsicht im weiteren Sinne, das Funktionieren des SSM als Aufsichtssystem sicherstellen und verfügt in diesem Kontext auch über Eingriffsbefugnisse gegenüber der BaFin als nationale Aufsichtsbehörde. Von besonderem Interesse ist in diesem Zusammenhang die Ausgestaltung des Zuständigkeitswechsels zwischen EZB und nationalen Behörden. Mit dem Selbsteintrittsrecht gem. Art. 6 Abs. 5 lit. b SSM-VO besteht für die EZB die Möglichkeit von der grundlegenden Aufgabenverteilung abzuweichen und die Aufsicht über weniger bedeutende Institute an sich zu ziehen. Zusätzlich zur mikroprudentiellen Aufsicht wird die EZB im Rahmen der makroprudentiellen Aufsicht neben den dafür zuständigen nationalen Behörden als Systemaufsicht tätig.

Aufbauend auf den Erkenntnissen aus der vorangegangenen Analyse der Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung wird die SSM-VO im Hinblick auf die These der Übertragung einer ausschließlichen

Zuständigkeit auf die EZB im SSM untersucht. Dabei wird die einschlägige Rechtsprechung der Unionsgerichte und des Bundesverfassungsgerichts herangezogen. Während der Europäische Gerichtshof in seiner Entscheidung über die Einstufung der baden-württembergischen Landesbank von der ausschließlichen Zuständigkeit der EZB und einer bloßen Unterstützungstätigkeit der BaFin als Form des dezentralisierten Vollzugs der EZB ausgeht, betont das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zur europäischen Bankenunion die originär auf nationalem Recht beruhende Zuständigkeit der BaFin. Die unterschiedlichen Positionen werden auf ihre Konsequenzen für die Aufsichtstätigkeit im SSM untersucht und eine Auslegung der SSM-VO vorgenommen. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Vereinbarkeit mit dem Primärrecht gelegt; insbesondere mit Art. 127 Abs. 6 AEUV, der Rechtsgrundlage der SSM-VO, sowie mit den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit.

c) Veranstaltungen

Vortragsreihe „Kommunalverwaltung aktuell – Wissenschaft und Praxis“:

„20 Jahre Konnexitätsprinzip – Die Finanzierung öffentlicher Aufgaben an der Schnittstelle von Land und kommunaler Ebene“

Von Laurenz Döring, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Freiherr-vom-Stein-Institut, Fassung in: EILDIENT LKT NRW, Nr. 12/2024, S. 180-181.

Am 02. Oktober 2024 fand in Münster im Rahmen der Vortragsreihe „Kommunalverwaltung aktuell – Wissenschaft und Praxis“ eine Veranstaltung des Freiherr-vom-Stein-Instituts zum Thema „20 Jahre Konnexitätsprinzip – Die Finanzierung öffentlicher Aufgaben an der Schnittstelle von Land und kommunaler Ebene“ statt.



v.l.n.r.: Dr. Martin Klein, LKT NRW, Ministerin Ina Scharrenbach, MdL, Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen, Prof. Dr. Johannes Hellermann, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht an der Universität Bielefeld.

Die Funktionsweise des Konnexitätsprinzips in der Praxis stand im Zentrum der Veranstaltung des Freiherr-vom-Stein-Instituts (FSI) anlässlich des 20-jährigen Jubiläums der Verankerung der Regel „wer bestellt, bezahlt“ in der Landesverfassung. Zu diesem Anlass kamen NRW-Kommunalministerin Ina Scharrenbach, MdL, und Professor Dr. Johannes Hellermann nach Münster. Nach deren Eingangsvorträgen leitete der Hauptgeschäftsführer des LKT NRW und FSI-Beiratsvorsitzende, Dr. Martin Klein, in eine rege Diskussion über. Eingangs begrüßte er Professor Dr. Friedrich Schoch, Universität Freiburg, und hob dessen herausragende Rolle bei der Etablierung des Konnexitätsprinzips vor dem Hintergrund einer in den 90er Jahren eingetretenen kommunalen Kostenexplosion infolge von zusätzlich seitens des Bundes und der Länder übertragener Aufgaben hervor. Klein zitierte zudem den NRW-Koalitionsvertrag von CDU und Grünen. Die Koalition bekennt sich hier zum verfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzip und habe vereinbart, umgehend auf der Grundlage der Ergebnisse der Transparenzkommission das Konnexitätsausführungsgesetz unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände zu evaluieren und zu überarbeiten. Ferner benannte er Situationen, in denen sich das Land normhierarchischer Formen unterhalb der Gesetzes- und Verordnungsebene bediene, um einem Konnexitätsanspruch zu entgehen. Es drohe eine Aushöhlung des Grundsatzes „wer bestellt, bezahlt“.

Klein fragte im Anschluss Professor Hellermann nach dessen Einschätzung zur Relevanz der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zum Bildungs- und Teilhabepaket vom 7. Juli 2020 (2 BvR 696/12). Hellermann betonte die Bedeutung des Richterspruches. Er erwarte eine Anstoßfunktion des Urteils auch für die Landesverfassungsgerichte. Das Argument fehlender Verursachung durch das Land greife schlechterdings nicht mehr. Eine Übertragung könne dann gegebenenfalls dem Land zugerechnet werden.

Klein kam im Folgenden auf die Rolle von Förderprogrammen zu sprechen und kritisierte, dass Zuweisungen regelmäßig mit goldenen Zügeln verbunden seien. Ministerin Scharrenbach erklärte die Relevanz der Zuweisungen vor dem Hintergrund des bestehenden Investitionsbedarfs. Einer Pauschalierung stehe jedoch die Heterogenität der NRW-Kommunen gegenüber. Hinsichtlich der Aufgabenerfüllung thematisierte die Ministerin auch den drohenden altersbedingten Wegfall eines Großteils der Kommunalbeschäftigten. Dieser könne nur mit einer stärkeren Digitalisierung oder einem Wegfall der Aufgabenwahrnehmung beantwortet werden.

Kritik kam auch von Professorin Dr. Dörte Diemert, Kämmerin der Stadt Köln: Als kommunale Vertreterin sehe sie Situationen, in denen das Konnexitätsprinzip nur auf dem Papier existiere. Allseitig als notwendig erkannte Regelungen würden oft deshalb nicht getroffen, weil man die Konnexitätskosten fürchte. Diemert verdeutlichte, dass sie das Konnexitätsprinzip als Rettungsanker und Verteidigungsbollwerk gegen das finanzielle Austrocknen der Kommunen verstehe. Derzeit verlagere das Land Aufgaben und die damit verbundene Finanzierungsverantwortung auf Ebenen, die in Teilen eine Ertragsgenerierung besser gestalten könnten. Dabei bestehe jedoch keine gleichförmige Verteilung der Möglichkeiten einer Ertragsgewinnung. Das Land, das seine eigenen Verschuldungsgrenzen nicht ausdehnen wolle, finanziere sich so bewusst über eine kommunale Verschuldung. Erforderlich sei mithin eine Aufgabenkritik, aber auch die Suche nach anderen Mechanismen, die in Zukunft eine gleiche Schutzwirkung entfalten und zur Einhaltung des Budgets zwingen könnten. Professor Dr. Janbernd Oebbecke erklärte, dass das Konnexitätsprinzip die finanziellen Risiken einer Anpassung des Rechts an veränderte Herausforderungen einseitig den Ländern auferlege. Dabei könnten Kommunen eher ihre Einnahmensituation steuern. Sofern eine Anpassung des Rechts unterbliebe, drohten unteroptimale Lösungen.

Aus einer gemeinwohlorientierten Gesamtperspektive sei dies eine missliche Regelung. Mit Blick auf die Zuweisungspraxis sah Oebbecke deren Grund in einem passiven NRW-Landtag. Die Annahme einer umfassenden einfachgesetzlichen Korrekturmöglichkeit sei indes zu optimistisch. Die Ministerin betonte, dass es ohne Rücksicht auf den Regelungsgehalt stets eine Kommune gäbe, die eine Regelung gerichtlich angreife. Dies erschwere die Rechtsfindung ungemein. Auch darüber hinaus teilte sie Oebbeckes Ansicht. Sie betonte, dass ihre Rolle nicht darin bestehe, kommunale Fehlentscheidungen auszugleichen. Statt der Ausgestaltung der Modalitäten sollten Kommunen häufiger die Aufgabenübernahme als solche reflektieren.

Klein erhob am Beispiel der Kindergrundsicherung Einspruch gegen diese Darstellung. Der LKT NRW, der Deutsche Landkreistag sowie der Städte- und Gemeindebund auf Landes- und Bundesebene hätten hier stets eine prinzipiell aufgabenkritische Haltung vertreten, die sich wohl auch bis auf Weiteres durchgesetzt habe. Professor Hellermann führte die Diskussion zurück zur materiellen Dimension des Konnexitätsprinzips. Dieses stelle sich zu häufig als Innovationshemmnis dar und resultiere in unpassenden Verteilungswirkungen. Auch wenn der Anteil der Landeszuweisungen gewachsen sei, machten heute konnexitätsbedingte Ausgaben nur einen relativ geringen Anteil aus.

Professor Schoch lastete die Schutzlücken der Rechtsprechung des NRW-Verfassungsgerichtshofs an. Kein Landesverfassungsgericht habe das Konnexitätsprinzip so restriktiv zugunsten des Landes interpretiert wie der Verfassungsgerichtshof NRW. Professor Hellermann stellte fest, dass aktuell keine gangbaren grundsätzlichen Alternativen zum Konnexitätsprinzip bestünden. Scharrenbach verwahrte sich hinsichtlich der schulischen Betreuungssituation gegenüber ausladenden Standardisierungsforderungen der kommunalen Familie. Eine Einigung über einen Finanzausgleich

mit allen 429 Mitgliedskörperschaften sei unmöglich. Die Ministerin endete mit einem Appell: Zugunsten einer nachvollziehbaren Verwaltungspraxis solle das Gemeinwohl anstelle überbordender Einzelinteressen im Mittelpunkt zukünftiger Regelungen stehen.

Vortragsreihe „Kommunalverwaltung aktuell – Wissenschaft und Praxis“:

„Künstliche Intelligenz und Kommunen – Herausforderungen und Erfordernisse“

Von Laurenz Döring, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Freiherr-vom-Stein-Institut (Dokumentation im EILDienst folgt).

Im Rahmen der Vortragsreihe „Kommunalverwaltung aktuell – Wissenschaft und Praxis“ fand am 14. November 2024 in Münster eine Veranstaltung des Freiherr-vom-Stein-Instituts zum Thema „Künstliche Intelligenz und Kommunen – Herausforderungen und Erfordernisse“ statt.



v.l.n.r.: Dr. Martin Klein, LKT NRW, Landrat Dr. Andreas Coenen, Kreis Viersen, Prof. Dr. David Roth-Isigkeit, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, insbesondere Recht der Digitalisierung an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer, Prof. Dr. Hinnerk Wißmann, Freiherr-vom-Stein-Institut. Foto: Maren Eilers

Universitätsprofessor Dr. Hinnerk Wißmann, Geschäftsführender Direktor des Freiherr-vom-Stein-Institutes, begrüßte die Vorstandsmitglieder Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer des Landkreistages Nordrhein-Westfalen, und Professor Dr. Janbernd

Oebbecke, die Referenten Dr. Andreas Coenen, Landrat des Landkreises Viersen, und Universitätsprofessor Dr. David Roth-Isigkeit, Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer. Der Staatsrechtslehrer wendete sich auch an das anwesende Publikum aus Wissenschaft und Praxis.

Wißmann präsentierte künstliche Intelligenz gleichsam als Fokuspunkt für Hoffnungen und Sorgen. Die zentrale öffentlich-rechtliche Frage im Umgang mit künstlicher Intelligenz bestehe in der Legitimität einer digitalen Entscheidungsfindung.

So dann folgten die Vorträge von Landrat Dr. Andreas Coenen und Professor Dr. David Roth-Isigkeit.

Klein betonte in einer Überleitung zur Publikumsdiskussion die Bedeutung der Landkreise hinsichtlich der Verwaltungsdigitalisierung. Hierin spiegelte sich nicht zuletzt die historische Rolle des Landkreises als Träger fachlicher Kompetenz wider.

Martina Hannen, ehem. MdL, brachte ihre Sorge zum Ausdruck, dass ein Einsatz künstlicher Intelligenz einen politischen Diskurs erschwere. Erforderlich für einen ausgewogenen Entscheidungsprozess sei gerade die menschliche Vermittlungsfähigkeit. Diese Eigenschaft fehle der künstlichen Intelligenz jedoch.

Coenen betonte, dass in seinen Augen politische Fragen wie die einer Ressourcenverteilung weiterhin durch den Menschen entschieden würden. Zwar führten wachsende Spannungen in den kommunalen Haushalten mitunter zu härteren Diskussionen, die sich mitunter argumentativ durch künstliche Intelligenz unterstützen ließen. Letztlich unterlägen sie jedoch weiterhin dem Primat der Politik.

Aus dem Publikum kam die Beobachtung, dass ein niedrigschwelliges Angebot künstlich-intelligenter Rechtsberatung zu einer

Waffengleichheit des Bürgers gegenüber staatlichen Stellen führen könne.

Universitätsprofessor Dr. Patrick Hilbert, Universität Münster, wies darauf hin, dass ein Großteil der Bevölkerung die Relevanz künstlicher Intelligenz unterschätze. Ferner stellte er die Frage, inwieweit Kommunen überhaupt dazu befähigt seien, eine effektive Verwaltungsdigitalisierung herbeiführen zu können.

Coenen forderte in diesem Zusammenhang ein Denken ohne Scheuklappen. Künstliche Intelligenz ändere jedenfalls die Geschäftsgrundlage des Verwaltungshandelns. Statt nur über Zuständigkeitsverlagerungen nachzudenken solle man mitunter auch neue Formen der Zusammenarbeit entwickeln. Man müsse auch schonungslos darüber diskutieren, ob es alle der über 10.000 Kommunen brauche.

Hiergegen spreche nach Ansicht Kleins die Rechtsprechung des BVerfG. Er wies in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Rastede-Entscheidung hin.

Oebbecke hielt dagegen, dass die diskutierten ordnungsbehördlichen Einsatzmöglichkeiten der Verwaltungsdigitalisierung die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft nicht berührten. Mit Blick auf die jahrzehntelange Diskussion um eine Verwaltungsdigitalisierung verbiete sich jede Hektik. Künstliche Intelligenz weise aber auch nach seiner Ansicht größere Potentiale auf, als dies allgemein wahrgenommen werde. Betrachtung verdiene der Aspekt, in welchem Maße Behörden in Zukunft ein Zugriff auf die durch andere Behörden gesammelten Daten gewährt werden solle.

Ferner kam aus dem Publikum die Frage, wie die Masse der Landrätinnen und Landräte den Einsatz künstlicher Intelligenz bewerteten und inwieweit sie sich gegenüber strukturellen Änderungen öffneten.

Laut Coenen sei eine solche Einstellung unter seinen Amtskollegen unterschiedlich stark ausgeprägt. Trotz aller Potentiale sei Digitalisierung nicht immer Chefsache.

Matthias Löb, ehem. Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, beklagte ebenfalls mangelnde Fortschritte in der Verwaltungsdigitalisierung. Der Stand der Verwaltungsdigitalisierung stehe nicht mehr mit der Lebenswirklichkeit der Bürgerinnen und Bürger im Einklang. Der Staat zwinge diese in eine anachronistische Verwaltungsumgebung. Ein Lösungsansatz sei indes ein digitaler Zwilling, mit dem Betroffene zentral Einstellungen des Datenschutzes überwachen und steuern könnten.

Wißmann bemängelte den negativen Einfluss auf das Vertrauen in einen funktionalen Staat, den die Bemühungen um das Onlinezugangsgesetz hinterlasse. Vor dem Hintergrund gelungener digitaler Anwendungen in der Privatwirtschaft erscheine hier ein Scheitern des Staates umso frappierender. Es herrsche eine Mentalität des absoluten Risikoausschlusses. Wißmann endete mit einem Vergleich zum Nachbarland Polen, in dem die sich die Digitalisierung der Verwaltung bereits jetzt in einem höher entwickelten Stadium befinde.

Klein ergänzte die Ausführungen mit einem Blick auf die Herausforderungen, die das Vergaberecht für eine umfassende Digitalisierung der Verwaltung diktiere.

Roth-Isigkeit benannte mit den gesetzlichen Krankenversicherungen ein Positivbeispiel für die Digitalisierung des öffentlichen Sektors. Hier wären insbesondere aufgrund der wettbewerblichen Rolle der Krankenkassen erhebliche Fortschritte erzielt worden.

Coenen endete mit einem Appell für eine Hinwendung zu einer innovations- und technikfreundlicheren gesamtgesellschaftlichen Ausrichtung.

Klein dankte den Referenten und dem Publikum und beendete damit die gelungene Veranstaltung.

a) **Professor Dr. Hinnerk Wißmann**

Konfession und Kooperation. Anmerkungen zur Rechtsentwicklung des Religionsunterrichts, in: Heinig/Hense/Lindner/Simojoki (Hrsg.), *Christlicher Religionsunterricht*, 2024 (Verlag Mohr Siebeck), S. 55-71.

Demokratie und kommunale Selbstverwaltung – die verfassungsrechtliche Perspektive, in: Henneke (Hrsg.), *Kommunale Demokratie zwischen Beteiligungschancen und Radikalisierungsgefahren*, 2024 (Boorberg Verlag), S. 29-49.

Religionsunterricht 4.0, X, 182 S., 2024 (Verlag Mohr Siebeck) (gemeinsam mit Arnulf von Scheliha).

Gefälligkeitsgutachten in Serie, F.A.Z. vom 12.06.2024, N 4.

Integrierter Bachelor, Editorial NJW 36/2024, 29.08.2024.

Man müsste das Staatsexamen erfinden – Anmerkungen zur Taugung „Kritik und Reform des Jurastudiums“, *Verfassungsblog* vom 17.09.2024.

Staats- und Verwaltungsrecht Nordrhein-Westfalen, derz. 33. Aufl. 2024 (Textbuch Deutsches Recht, C. F. Müller), VII, 803 S.

b) Professor Dr. Janbernd Oebbecke

Rechtsaufsicht und Sonderaufsicht in Nordrhein-Westfalen, NWVBl. 2024, 133-137.

Anmerkung zu BVerwG, Urt. v. 24.4.2024 - 8 CN 1.23 -, NVwZ 2024, 1574 f.

Neue Perspektiven des Sparkassenrechts, ZBB 2024, 310-314.

Zumutbarkeitsgrenzen für den Nachweis der Unzumutbarkeit der Denkmalerhaltung, NVwZ 2024, 1808-1812.

Nordrhein-Westfalen und seine Kommunal Finanzen, GemH 2024, 265-270.

Gewerbesteuer oasen, in: Dominik Frankenberg u.a., Finanz- und Haushaltspolitik im Krisenmodus – Kommunen als Garanten der öffentlichen Daseinsvorsorge im Bundesstaat, FS zu Ehren von Martin Junkernheinrich, Schriften zur öffentlichen Verwaltung und Wirtschaft Band 261, 2025, S. 201-212.

c) Dr. Martin Klein

EILDienst-Format weiterentwickeln,
in: EILDienst LKT NRW, Nr. 1-2/2024, S. 3.

Weniger ist mehr – zur erforderlichen Neuordnung der kommunalen IT-Landschaft in NRW,
in: EILDienst LKT NRW, Nr. 3/2024, S. 35.

Kreisfinanzen: Noch widerstandsfähig, doch eklatanter Druck infolge massiv steigender Aufwendungen (gemeinsam mit Marcel Kreutz),
in: EILDienst LKT NRW, Nr. 3/2024, S. 36-41.

Feuerwehrbeamte – erst später in den Ruhestand?,
in: EILDienst LKT NRW, Nr. 4/2024, S. 51.

Mehr Bürokratie wagen? Zum Gesetzentwurf zur Änderung der Strukturen im Öffentlichen Gesundheitsdienst,
in: EILDIENTST LKT NRW, Nr. 5/2024, S. 67.

20 Jahre Konnexitätsprinzip in NRW – Zwischenbilanz und Ausblick,
in: EILDIENTST LKT NRW, Nr. 6/2024, S. 83.

Gesucht: Ein nachhaltiger Weg aus der Schuldenfalle – zum Vorschlag der NRW-Landesregierung für eine Altschuldenlösung,
in: EILDIENTST LKT NRW, Nr. 7-8/2024, S. 99.

Krankenhausstrukturreform von Land und Bund – jetzt gilt's!,
in: EILDIENTST LKT NRW, Nr. 9/2024, S. 131.

Belastungsausgleich Jugendhilfe: Umsetzung des Konnexitätsprinzips nach Kassenlage?,
in: EILDIENTST LKT NRW, Nr. 10/2024, S. 147.

Sozialversicherungspflicht bei Honorarverträgen – Risiken für die Bildungslandschaft,
in: EILDIENTST LKT NRW, Nr. 11/2024, S. 163.

Gute Ansätze – da geht aber noch mehr: Zur geplanten Novellierung des Rettungsgesetzes Nordrhein-Westfalen,
in: EILDIENTST LKT NRW, Nr. 12/2024, S. 179.

Kommentierung der Artikel 78 und 79 Landesverfassung NRW,
in: Markus Ogorek / Barbara Dauner-Lieb (Hrsg.), BeckOK Beck'scher Online-Kommentar Verfassung NRW, 5. Edition, Stand: November 2024

Ein Update für das gestufte Aufgabenmodell? Kommunale Aufgabenwahrnehmung muss auf den Prüfstand (gemeinsam mit Marcel Kreutz),
in: André Jethon (Hrsg.), Stadtfinanzen zwischen Nachhaltigkeit und Krise, Lüner Gespräche 2024, S. 210-217, November 2024

9 | Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts

In der vom Institut herausgegebenen Schriftenreihe, die im Deutschen Gemeindeverlag GmbH/Verlag W. Kohlhammer GmbH erscheint, wurden bisher folgende Bände publiziert:

- Band 79 Julian Philipp *Breder*
Vergleichende Analyse der Kreisverfassungssysteme in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland, 2023 (637 S.)
- Band 78 Jonas *Kroener*
Der Jahresabschluss der Sparkasse zwischen Vorstand, Verwaltungsrat und Träger, 2023 (255 S.)
- Band 77 Thomas *Lebe*
Rechtliche Vorgaben für die Besetzung der Verwaltungsräte kommunaler Sparkassen, 2021 (361 S.)
- Band 76 Kai *Peters*
Abwicklung öffentlich-rechtlicher Sparkassen im einheitlichen Abwicklungsmechanismus, 2020 (266 S.)
- Band 75 Markus *Kemper*
Die Europäische Bankenunion und die Sparkassen, 2017 (420 S.)
- Band 74 Benedikt *Huhn*
Vertraulichkeit und Transparenz der öffentlich-rechtlichen Sparkassen – Eine Untersuchung anhand des nordrhein-westfälischen Landesrechts, 2016 (351 S.)

- Band 73 *Juliane Wessels*
Inhalt und Grenzen der Steuerung des Landes bei der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung – Eine Untersuchung der Steuerungspraxis am Beispiel Nordrhein-Westfalen, 2016 (310 S.)
- Band 72 *Jasmin Hölscher*
Die Eigenkapitalvorgaben nach Basel III und CRR/CRD IV unter besonderer Berücksichtigung der relevanten Regelungen für öffentlich-rechtliche Sparkassen in Deutschland, 2016 (266 S.)
- Band 71 *Cornelia Jäger*
Der Tatbestand der Konnexitätsregelung des Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen, 2014 (322 S.)
- Band 70 *Martin Schröder*
Personalvertretung in den Sparkassen, 2014 (315 S.)
- Band 69 *Simon Frye*
Die Finanzierung ambulanter und stationärer Pflegeeinrichtungen – Eine Darstellung am Beispiel von Nordrhein-Westfalen, 2013 (277 S.)
- Band 68 *Jessica Isenburg*
Die Verbundzusammenarbeit der Sparkassen-Finanzgruppe – Eine kartellrechtliche Analyse, 2012 (311 S.)
- Band 67 *Matthias Stork*
Interkommunale Zusammenarbeit und mehrstufige Aufgabenwahrnehmung – Eine Analyse von Organisationsmodellen für Pflichtaufgaben im kreisangehörigen Raum, 2012 (278 S.)

- Band 66 Thomas *Jungkamp*
Das Recht der regionalen Sparkassen- und Girover-
bände – Eine systematische Darstellung, 2011 (309
S.)
- Band 65 Katharina *Kallerhoff*
Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger contra pri-
vate Abfallwirtschaft – Aktuelle rechtliche Entwick-
lungen unter besonderer Berücksichtigung der ge-
werblichen Sammlungen von verwertbaren Sekun-
därrohstoffen, 2011 (310 S.)
- Band 64 Carsten *Lund*
Private in der Sparkassen-Finanzgruppe? Zum Ver-
bleib materiell voll- und teilprivatisierter Landesban-
ken im Haftungsverbund, 2010 (181 S.)
- Band 63 Jan Stefan *Lüdde*
Sparkassenrecht der Länder – Bestand und Entwick-
lung seit 1949, 2010 (232 S.)
- Band 62 Anna *Roth*
Die allgemeine Lebensmittelüberwachung als Instru-
ment des Verbraucherschutzes – eine systematische
Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der
Rechtslage und der Organisationsstrukturen in Nord-
rhein-Westfalen, 2009 (336 S.)
- Band 61 Linus *Tepe*
Verfassungsrechtliche Vorgaben für Zuständigkeits-
verlagerungen zwischen Gemeindeverbandsebenen,
2009 (235 S.)
- Band 60 Christian *Thiemann*
Rechtsprobleme der Marke Sparkasse, 2008 (314 S.)

- Band 59 *Simone Schütte-Leifels*
Die Grundsätze der Sozialhilfe nach der Reform, 2007
(345 S.)
- Band 58 Janbernd *Oebbecke*/Dirk *Ehlers*/Martin *Klein*/Dörte
Diemert (Hrsg.)
Zwischen kommunaler Kooperation und Verwaltungsreform – Fachtagung aus Anlass des 25-jährigen Bestehens des Freiherr-vom-Stein-Instituts am 12. Mai 2006 in Münster, 2006 (127 S.)
- Band 57 Inken *Pehla*
Der Haftungsverbund der Sparkassen-Finanzgruppe – eine Untersuchung der Institutssicherung der Sparkassen und Landesbanken unter besonderer Berücksichtigung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes, 2006 (204 S.)
- Band 56 Janbernd *Oebbecke*/Dirk *Ehlers*/Martin *Klein*/Theresia *Theurl*/Dörte *Diemert* (Hrsg.)
Perspektiven für Sparkassen und Genossenschaftsbanken – Wissenschaftliche Fachtagung des Freiherr-vom-Stein-Instituts und des Instituts für Genossenschaftswesen am 17. Oktober 2005 in Münster, 2006 (128 S.)
- Band 55 Andrea *Becker*
Die Entwicklung des Personalvertretungsrechts in Nordrhein-Westfalen – eine Untersuchung der wesentlichen Einflussfaktoren auf die Gesetzgebung am Beispiel des LPVG NRW, 2006 (495 S.)

- Band 54 Dörte *Diemert*
Das Haushaltssicherungskonzept – Verfassungs- und haushaltsrechtliche Grundlagen in NRW unter Berücksichtigung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements, 2005 (555 S.)
- Band 53 Jörg *Niggemeyer*
Zulässigkeit und Grenzen von Sparkassenfusionen – eine Untersuchung am Beispiel von Zusammenschlüssen nordrhein-westfälischer Sparkassen, 2005 (476 S.)
- Band 52 Hans *Lühmann*
Die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe im Sozialgesetzbuch II (SGB II) – Sozial- und organisationsrechtliche Aspekte des Hartz IV-Gesetzes für die kommunale Sozialpolitik, 2005 (223 S.)
- Band 51 Janbernd *Oebbecke*/Dirk *Ehlers*/Alexander *Schink*/
Dörte *Diemert* (Hrsg.)
Kommunalverwaltung in der Reform – Wissenschaftliche Fachtagung des Freiherr-vom-Stein-Instituts am 2. Juli 2004 in Münster, 2004 (165 S.)
- Band 50 Sven Oliver *Hoffmann*
Gewässerschutzrecht Nordrhein-Westfalen – eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der europarechtlichen und bundesrechtlichen Vorgaben, 2004 (500 S.)
- Band 49 Barbara *Lübbecke*
Das Kommunalunternehmen – neue Organisationsform im kommunalen Wirtschaftsrecht von Nordrhein-Westfalen, 2004 (343 S.)

- Band 48 *Antje Wittmann*
Der Sparkassenverbund, 2004 (294 S.)
- Band 47 *Frank Placke*
Interkommunale Produktvergleiche als Basis für den kommunalen Finanzausgleich, 2003 (433 S.)
- Band 46 *Marco Kulosa*
Die Steuerung wirtschaftlicher Aktivitäten von Kommunen – eine betriebswirtschaftliche Analyse, 2003 (290 S.)
- Band 45 *Volker Schepers*
Internet-Banking und sparkassenrechtliches Regionalprinzip, 2003 (275 S.)
- Band 44 *Thomas Harks*
Kommunale Arbeitsmarktpolitik – Rechtliche Vorgaben und Grenzen, 2003 (295 S.)
- Band 43 *Hermann Pünder*
Haushaltsrecht im Umbruch – eine Untersuchung der Erfordernisse einer sowohl demokratisch legitimierten als auch effektiven und effizienten Haushaltswirtschaft am Beispiel der Kommunalverwaltung, 2003 (665 S.)
- Band 42 *Ansgar Hörster*
Die Wahrnehmung der Sozialhilfaufgaben im kreisangehörigen Raum in Nordrhein-Westfalen, 2002 (342 S.)

- Band 41 Janbernd *Oebbecke*/Dirk *Ehlers*/Alexander *Schink*/
Hermann *Pünder* (Hrsg.)
Aktuelle Fragen der Sparkassenpolitik – Wissen-
schaftliches Kolloquium des Freiherr-vom-Stein-Insti-
tuts am 8. März 2002 zu Ehren von Herrn Dr. Kuhr
anlässlich seines Ausscheidens als Vorsitzender des
Kuratoriums des Freiherr-vom-Stein-Instituts, 2002
(70 S.)
- Band 40 Peter *Lüttmann*
Aufgaben und Zusammensetzung der Verwaltungs-
räte der kommunalen Sparkassen, 2002 (407 S.)
- Band 39 Janbernd *Oebbecke*/Dirk *Ehlers*/Alexander *Schink*/
Hermann *Pünder* (Hrsg.)
Die nordrhein-westfälische Gemeindeprüfung in der
Diskussion, Kolloquium des Freiherr-vom-Stein-Insti-
tuts und des Innenministeriums Nordrhein-Westfa-
len am 2. Februar 2001, 2001 (79 S.)
- Band 38 Janbernd *Oebbecke*/Dirk *Ehlers*/Alexander *Schink*/
Hermann *Pünder* (Hrsg.)
Kommunalfinanzen, Symposium aus Anlass des
75. Geburtstages von Adalbert Leidinger am 8. März
2001 in Münster, 2001 (155 S.)
- Band 37 Klaus *Schulenburg*
Die Kommunalpolitik in den Kreisen Nordrhein-West-
falens: Eine empirische Bestandsaufnahme, 2001
(484 S.)
- Band 36 Angela *Faber*
Gesellschaftliche Selbstregulierungssysteme im Um-
weltrecht – unter besonderer Berücksichtigung der
Selbstverpflichtungen, 2001 (501 S.)

- Band 35 *Olaf Schefzyk*
Der kommunale Beteiligungsbericht – Ein Instrument zur verbesserten Berichterstattung über die Unternehmenstätigkeit der Kommunen, 2000 (391 S.)
- Band 34 *Raphael Lohmiller*
Kapitalbeteiligungsgesellschaften der Sparkassen – Eine Untersuchung über die Rechtsgrundlagen der Beteiligungsfinanzierung durch kommunale Sparkassen, 2000 (318 S.)
- Band 33 *Holger Obermann*
Die kommunale Bindung der Sparkassen – Verfassungsrechtliche Möglichkeiten und Grenzen ihrer Ausgestaltung, 2000 (224 S.)
- Band 32 *Janbernd Oebbecke/Joachim Bauer/Hermann Pünder*
(Hrsg.)
Perspektiven der kommunalen Sparkassen – Symposium des Freiherr-vom-Stein-Instituts und des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes am 24. Februar 2000, 2000 (121 S.)
- Band 31 *Anke Freisburger*
Public Private Partnership in der kommunalen Museumsarbeit, 2000 (296 S.)
- Band 30 *Janbernd Oebbecke/Joachim Bauer/Angela Faber*
(Hrsg.)
Umweltrecht und Kommunalrecht. Kolloquium aus Anlass des Ausscheidens von Werner Hoppe als Geschäftsführender Direktor des Freiherr-vom-Stein-Instituts, 1998 (161 S.)

- Band 29 *Heidrun Schnell*
Freie Meinungsäußerung und Rederecht der kommunalen Mandatsträger unter verfassungsrechtlichen, kommunalrechtlichen und haftungsrechtlichen Aspekten, 1998 (250 S.)
- Band 28 *Olaf Otting*
Neues Steuerungsmodell und rechtliche Betätigungsspielräume der Kommunen, 1997 (333 S.)
- Band 27 *Werner Hoppe/Joachim Bauer/Angela Faber/Alexander Schink (Hrsg.)*
Auswirkungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes auf die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, 1996 (220 S.)
- Band 26 *Margit Twehues*
Rechtsfragen kommunaler Stiftungen, 1996 (366 S.)
- Band 25 *Andrea Krebs*
Rechtliche Grundlagen und Grenzen kommunaler Elektrizitätsversorgung, 1996 (370 S.)
- Band 24 *Werner Hoppe/Joachim Bauer/Angela Faber/Alexander Schink (Hrsg.)*
Rechts- und Anwendungsprobleme der neuen Bauordnung NW, 1996 (170 S.)
- Band 23 *Ute Adam*
Veterinärrecht – Eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen, 1993 (284 S.)
- Band 22 *Jürgen Brügge*
Bodendenkmalrecht unter besonderer Berücksichtigung der Paläontologie, 1993 (222 S.)

- Band 21 *Jan Bodanowitz*
Organisationsformen für die kommunale Abwasser-
beseitigung, 1993 (196 S.)
- Band 20 *Werner Hoppe/Martin Schulte (Hrsg.)*
Rechtsschutz der Länder in Planfeststellungsverfah-
ren des Bundes – Dargestellt am Beispiel des Denk-
malschutzes in Nordrhein-Westfalen, 1993 (101 S.)
- Band 19 *Angela Faber*
Europarechtliche Grenzen kommunaler Wirtschafts-
förderung – Die Bedeutung der Art. 92 - 94 EWGV für
die kommunale Selbstverwaltung, 1992 (260 S.)
- Band 18 *Hans Vietmeier*
Die staatlichen Aufgaben der Kommunen und ihrer
Organe – Auftragsverwaltung und Organleihe in
Nordrhein-Westfalen, 1992 (378 S.)
- Band 17 *Werner Hoppe/Hans-Uwe Erichsen/Adalbert Leidin-
ger (Hrsg.)*
Aktuelle Probleme der kommunalen Selbstverwal-
tung – 10 Jahre Freiherr-vom-Stein-Institut, 1991
(210 S.)
- Band 16 *Werner Hoppe/Alexander Schink (Hrsg.)*
Kommunale Selbstverwaltung und europäische In-
tegration, 1990 (145 S.)
- Band 15 *Paul-Peter Humpert*
Genehmigungsvorbehalte im Kommunalverfassungs-
recht, 1990 (276 S.)

- Band 14 Hans-Uwe *Erichsen*
Die Vertretung der Kommunen in den Mitgliederorganen von juristischen Personen des Privatrechts, 1990 (184 S.)
- Band 13 H. Jürgen *Wolff*
Bedarfsgerechte Struktur der Kreiseinnahmen, 1990 (388 S.)
- Band 12 Alexander *Schink*
Naturschutz- und Landschaftspflegerecht Nordrhein-Westfalen, 1989 (563 S.)
- Band 11 Hans-Uwe *Erichsen*/Werner *Hoppe*/Adalbert *Leidinger* (Hrsg.)
Kommunalverfassungen in Europa, 1988 (182 S.)
- Band 10 Ansgar *Müller*
Schulorganisationsrecht Nordrhein-Westfalen – Eine systematische Darstellung, 1988 (174 S.)
- Band 9 Elke *Bartels*
Abfallrecht – Eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen, 1987 (224 S.)
- Band 8 Werner *Hauser*
Die Wahl der Organisationsform kommunaler Einrichtungen – Kriterien für die Wahl privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Organisationsformen, 1987 (300 S.)
- Band 7 Janbernd *Oebbecke*
Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, 1986 (324 S.)

- Band 6 Hans-Jürgen *Fischedick*
Die Wahl der Benutzungsform kommunaler Einrichtungen – Kriterien für die Entscheidung zwischen privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Benutzungsform, 1986 (121 S.)
- Band 5 Janbernd *Oebbecke*
Gemeindeverbandsrecht Nordrhein-Westfalen, 1984 (168 S.)
- Band 4 Alexander *Schink*
Rechtsnachfolge bei Zuständigkeitsveränderungen in der öffentlichen Verwaltung, 1984 (340 S.)
- Band 3 Ingolf *Deubel*
Der kommunale Finanzausgleich in Nordrhein-Westfalen – Eine ökonomische und statistische Analyse, 1984 (264 S.)
- Band 2 Edzard *Schmidt-Jortzig*/Alexander *Schink*
Subsidiaritätsprinzip und Kommunalordnung, 1982 (168 S.)
- Band 1 Janbernd *Oebbecke*
Zweckverbandsbildung und Selbstverwaltungsgarantie, 1982 (104 S.)

Satzung des Freiherr-vom-Stein-Instituts, Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen an der Universität Münster, in der Fassung des Vorstandsbeschlusses des Landkreistages Nordrhein-Westfalen vom 19. Mai 1981, geändert durch Beschluss vom 28. Januar 1986:

§ 1 Aufgabe und Sitz

(1) Die Aufgabe des Freiherr-vom-Stein-Instituts (FSI) ist die kommunal- und staatswissenschaftliche Grundlagenarbeit, ferner die Verbindung zwischen der kommunalpolitischen Praxis und der Wissenschaft sowie die Herstellung eines Erfahrungsaustausches zwischen beiden Bereichen.

(2) Der Sitz des Instituts ist Münster/Westfalen. Es arbeitet mit allen wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere mit denen der Westfälischen Wilhelms-Universität, zusammen.

§ 2 Organe

Organe des Instituts sind:

- 1) der Vorstand (§ 3)
- 2) der Beirat (§ 4)
- 3) das Kuratorium (§ 5)
- 4) der Leiter (§ 6).

§ 3 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

- a) der Geschäftsführende Direktor,
- b) ein weiterer Hochschullehrer,
- c) der Geschäftsführer des Landkreistages Nordrhein-Westfalen.

Aus dem Kreis der Hochschullehrer der Westfälischen Wilhelms-Universität beruft der Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen auf jeweils drei Jahre die Mitglieder gem. a) und b).

(2) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht zur laufenden Verwaltung gehören, insbesondere

- a) einen Vorschlag für das Arbeitsprogramm,
- b) den Tätigkeitsbericht,
- c) Personalangelegenheiten,
- d) die Feststellung eines Entwurfs für den Haushalt,
- e) Richtlinien für die Arbeit des FSI.

(3) Der Vorstand wird mindestens dreimal jährlich vom Geschäftsführenden Direktor einberufen. Soweit erforderlich, kann er Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen. An den Sitzungen des Vorstandes nimmt der Leiter mit beratender Stimme teil.

(4) Der Geschäftsführende Direktor betreut die im Rahmen des Forschungsprogramms vom FSI bearbeiteten Projekte wissenschaftlich, soweit der Vorstand nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Er wird dabei durch das Vorstandsmitglied gem. § 3 Abs. 1 b) vertreten.

§ 4 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes,
- b) bis zu weiteren 7 wissenschaftlichen Mitgliedern,
- c) bis zu weiteren 5 Vertretern des Landkreistages Nordrhein-Westfalen.

Die Mitglieder zu b) werden auf jeweils drei Jahre auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen berufen. Die Mitglieder zu c) beruft der Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen jeweils für die Dauer der Kommunalwahlperiode.

(2) Der Beirat beschließt auf Vorschlag des Vorstandes das Forschungsprogramm. Er berät den jährlich abzugebenden Tätigkeitsbericht.

(3) Der Beirat wird jährlich mindestens einmal vom Vorstand einberufen. Er tagt unter Vorsitz des Geschäftsführers des Landkreistages Nordrhein-Westfalen. Der Leiter nimmt als Schriftführer an den Sitzungen des Beirats teil.

§ 5 Kuratorium

Zur Unterstützung der Aufgaben des Instituts wird ein Kuratorium gebildet. Seine Mitglieder werden vom Landkreistag Nordrhein-Westfalen nach Anhörung des Vorstandes und Beirats aus dem Bereich der Wissenschaft, Politik und Wirtschaft auf fünf Jahre berufen.

§ 6 Leiter

(1) Der Leiter und die weiteren Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Landkreistag berufen.

(2) In Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Direktor obliegen dem Leiter die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und die laufende Verwaltung des FSI.

§ 7 Rechtsstatus und Verpflichtungsgeschäfte

Das FSI hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen kann nur durch solche Geschäfte verpflichtet werden, die durch den vom Landkreistag Nordrhein-Westfalen jährlich aufgestellten Haushaltsplan und Stellenplan gedeckt sind. Darüber hinausgehende Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landkreistages Nordrhein-Westfalen.

§ 8

(1) Über Änderungen dieser Satzung beschließt nach Anhörung des Vorstandes der Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Satzung tritt am 1. Juni 1981 in Kraft.

Impressum

Herausgeber: Freiherr-vom-Stein-Institut
Wissenschaftliche Forschungsstelle des
Landkreistages Nordrhein-Westfalen
an der Universität Münster
Aegidiistraße 5, 48143 Münster
(Geschäftsführender Direktor:
Professor Dr. Hinnerk Wißmann)

Redaktion, Layout: Antonia Bock, Fabrice Kunze

Kontakt: Telefon: +49 (251) 83 26160
Fax: +49 (251) 83 26161
E-Mail: fsi@uni-muenster.de
Internet: uni.ms/fsi

Druck: Uniprint Münster, Universitätsstraße 14-16,
48143 Münster

Auflage: 210 Exemplare

